

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3615

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
– Innen- und Rechtsausschuss –
Postfach 71 21
24171 Kiel

04.01.2012

„Bessere Kontrolle der Schusswaffen in Schleswig-Holstein“
Antrag der Fraktion des SSW –Drucksache 17/1874
Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –Drucksache 17/1904
Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE –Drucksache 17/1907

Sehr geehrter Herr Rother,
sehr verehrte Frau Schönfelder,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. November 2011; gern nimmt das Kuratorium zur Förderung historischer Waffensammlungen e.V. zu den mitgesandten Anträgen der Fraktionen von „SSW“, „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ sowie „DIE LINKE“ Stellung; und ebenso gern sehen wir unsere Stellungnahme auch öffentlich bekannt gemacht.

Das Waffengesetz ist von alters her eine der Nagelproben der Demokratie: Wo sonst zeigt sich besser das Vertrauen und die Achtung der Regierenden gegenüber den Regierten? Privater Waffenbesitz gehört demzufolge zum Wertesystem demokratischer Gesellschaftsordnungen, während unter totalitären Regimen der Besitz von (Schuss-)Waffen nicht zugelassen bzw. ein vorhandener behördlich bekannter Waffenbestand („Nationales Waffenregister“!) eingezogen wurde resp. wird, um ein Auflehnen des Volkes unterbinden zu können – vgl. hierzu die **Kommunistischen Regeln für die Revolution** von 1917.

Zunächst möchten wir aber auf die beiliegende Aufstellung „Statistische Risiken“ verweisen. Dieser tabellarischen Auflistung ist unschwer zu entnehmen, wie gering das Risiko letztendlich ist, in Deutschland durch eine legal besessene Schusswaffe (inklusive der Waffen der Polizei, des Zolls oder anderer sogenannter Bedarfsträger) ums Leben zu kommen.

Wir dürfen davon ausgehen, dass die Mitglieder der genannten o.g. Fraktionen weder Angst haben, ein Schwimmbad zu besuchen noch einen Zug zu besteigen oder sich zum Schlafen ins Bett zu legen. Allein durch das gesetzliche Verbot einer Betthöhe, aus der kein Todessturz mehr möglich ist, lassen sich dreimal so viele Todesfälle pro Jahr vermeiden wie bei einem völligen Verbot des legalen Waffenbesitzes (einschließlich der Behördenwaffen), - allerdings ohne dass eine Förderung der Gewaltkriminalität eintritt, wie diese durch Entwaffnungsaktionen regelmäßig geschieht (2 und 10).

Offensichtlich halten die Raucher aus den Fraktionen der o. g. Parteien das 5000-fach höhere Risiko des Tabakkonsums gegenüber der Gefahr, durch eine legal besessene Schusswaffe ums Leben zu kommen, für tolerabel – um wie viel mehr muss also der Privatbesitz von Schusswaffen in einer demokratischen Gesellschaft hinzunehmen sein?

Bei einer Gesetzgebungsinitiative sollte somit auch immer die Motivation der Protagonisten auf den Prüfstand kommen.

Daher lassen die Anträge der o. g. Parteien unter dem Aspekt der vorhandenen Daten entweder

Der beigefügte Artikel aus der Fachzeitschrift "Die Polizei", Heft 9/2011, darf aus urheberrechtlichen Gründen nicht elektronisch verbreitet werden. Der Artikel kann im Ausschussbüro - Zi. 138 - eingesehen werden.

- 1) eine Wahrnehmungsverzerrung und inhaltliche Denkstörungen oder
- 2) ein Handeln ohne Kenntnis der Zusammenhänge oder gar
- 3) ein Agieren wider besseres Wissen vermuten.

Ad 1) Irreale Ängste sind nicht in Eigentherapie durch Gesetzgebungsverfahren zu beseitigen. Es bedarf stattdessen der Analyse und entsprechender Interventionen.

Ad 2) Ein Handeln ohne Kenntnis der Sachlage ist dilettantisch und lässt Zweifel an den Fähigkeiten der jeweiligen Personen aufkommen.

Ad 3) Ein Handeln wider besseres Wissen lässt eine besorgniserregende Klientelpolitik vermuten und wirft die Frage nach den Nutznießern restriktiver waffenrechtlicher Regelungen auf.

Wir bitten daher zunächst den Innen- und Rechtsausschuss des Landes Schleswig-Holstein, bei den Polizeibehörden nachzufragen, wie viele Schusswechsel es in den vergangenen 10 Jahren gegeben hat zwischen der Polizei und

- a) Kriminellen,
- b) legalen Waffenbesitzern.

Diesen Daten können Sie entnehmen, ob die von der SSW geforderte „engmaschige Kontrolle“ legaler Waffenbesitzer tatsächlich der Inneren Sicherheit dienlich ist und daher den enormen finanziellen und personellen Aufwand lohnt (10).

Eine Mitteilung hierüber wird unsererseits sehr begrüßt.

Unter dem Aspekt der fehlenden Relevanz muss eine intensivierete Kontrolltätigkeit legaler Waffenbesitzer ohne Wirkung auf die „Innere Sicherheit“ sein, zumal die gesetzeskonforme Aufbewahrung eine missbräuchliche Verwendung keineswegs ausschließt (so haben Polizeibeamte schon mit ihren korrekt aufbewahrten Dienstwaffen Straftaten begangen). Stattdessen werden behördliche Kräfte von wichtigen Aufgaben abgehalten, wodurch letztendlich die Innere Sicherheit sogar gefährdet wird (10).

Zum Antrag des SSW betreffs einer „Waffensteuer“ verweisen wir auf die ebenfalls beiliegende Ausarbeitung in der Zeitschrift DIE POLIZEI. Es ist unseriös, gesetzestreue Bürger mit Kontrollmaßnahmen zu überziehen, die diese dann noch selber bezahlen sollen.

Auf uns Sammler und Historiker kommen bei der Umsetzung der Idee einer Waffensteuer Kosten zu, welche die finanziellen Möglichkeiten der meisten von uns überschreiten. Dadurch aber wird die Bewahrung von Gegenständen unmöglich gemacht, die wir z.T. über Generationen von Sammlern bewahrt haben und die anerkanntermaßen zum kulturellen Erbe auch unserer Nation gehören. Ohne unsere bewahrenden Hände jedoch werden diese Gegenstände zwangsläufig dem Verfall ausgesetzt. Dasselbe gilt bei einem Verbot des Besitzes „halbautomatischer Großkaliberwaffen“, welche wesentlicher Bestandteil von Sammlungen mit neuzeitlicher Ausrichtung sind (zur Information: die ersten Selbstladepistolen erschienen in den frühen 1890er Jahren und gelten in den meisten europäischen Staaten als frei zu erwerbende Antiquitäten). Auch das Verbot der gleichzeitigen Aufbewahrung von Schusswaffen und deren Munition in Privatwohnungen behindert lediglich den Auf- und Ausbau entsprechender Sammlungen und damit wissenschaftliche Forschungen: Schusswaffen und ihre Munition haben sich in ihren Entwicklungen gegenseitig beeinflusst, so dass derartig ausgerichtete Sammlungen einen hohen Aussagewert besitzen. Die klar ausgesprochene Aussage, den privaten Waffenbesitz reduzieren zu wollen, bedeutet, dass sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von einem wichtigen Teil des kulturellen Erbes – zum Schaden kommenden Generationen –

vorsätzlich trennen wollen. Weiß man dort, dass Gegenstände der Geschichte nicht zu den nachwachsenden Rohstoffen gehören?

Die Unterbringung in „gesicherten Arsenalen“ (DIE LINKE) erlaubt weder die korrekte Pflege noch eine historisch-technische Begutachtung, etc.; in diesen Arsenalen drohen unseren Sammelgegenständen dasselbe Ende wie den Exponaten in den Tiefen eines Museumsfundus: das allmähliche Verrotten.

Es lässt sich in all dem weder eine durchdachte Kulturpolitik noch ein sinnvoller Beitrag zur Erhöhung der Inneren Sicherheit erkennen.

Wissenschaftlich fundierte Ausarbeitungen haben nämlich gezeigt, dass eine Liberalisierung des Waffengesetzes einen z. T. dramatischen Rückgang an Gewaltdelikten (um bis zu 84 %) und an Todesopfern (um bis zu 90 %) zur Folge hat (1 und 8), während sich Verschärfungen dagegen negativ i. S. einer Erhöhung der Gewaltkriminalität bemerkbar machen (2 und 10) – wollen wir das wirklich? Zudem steigt in einem liberalen Klima die Bereitschaft, sich um den Erhalt geschichtsdeterminierender Gegenstände zu bemühen.

Die Opferorganisation WEISSER RING teilte vor geraumer Zeit mit, dass alljährlich ca. 450 Bürger durch Verbrecherhand ums Leben kommen und dass rund 40 000 Menschen pro Jahr durch Kriminelle z. T. schwer verletzt werden. Man mag sich ausmalen, wie diese Zahlen aussähen, wenn auch nur bei einem Drittel davon gemäß § 32 StGB („Notwehr“) oder § 34 StGB („Nothilfe“) Schaden hätte abgewandt werden können.

Wir warnen aufgrund der vorhandenen Datenlage, dass diese Zahlen nach einer Umsetzung der Änderungsanträge der genannten Fraktionen steigen werden.

Prof. Dr. Dietmar Heubrock vom Institut für Rechtspsychologie der Universität Bremen stellte fest, dass der legale Waffenbesitz für unsere Gesellschaft eigentlich kein Problem darstellt (3): „Hervorzuheben ist, dass bei Raub, Nötigung und räuberischer Erpressung etc. Legalwaffen gar nicht verwendet werden“, wie auch „die Verwahrung und der Umgang mit legal erworbenen Schusswaffen kriminalpolitisch nicht relevant“ ist. „Der private Waffenbesitz ist aus polizeilicher Sicht, das haben wir schon öfter gehört, überhaupt nicht das Problem (3).“ Das Bundeskriminalamt jedenfalls sah „die Handlungserfordernisse bereits“ als „erfüllt“ an (4).

„Die Gesetzgebung nach Dunblane (Anm.: Aufhänger ähnlich wie „Winnenden“, um im UK den privaten Waffenbesitz weitestgehend abzuschaffen), die die große Mehrheit von Waffen in Privatbesitz verboten hat, hat es nicht vermocht zu verhindern, dass Kriminelle in den Besitz von Waffen gelangen (7)“. Eine Studie der UN aus dem Jahr 2007 behauptet sogar, dass Großbritannien (einschließlich WALES) das **gefährlichste Land der zivilisierten Welt** sei (6). In New South Wales (Australien) stieg die Rate bewaffneter Überfälle von 48,88/100.000 Einwohner (1996 – vor der Waffengesetzverschärfung) auf 79,34/100.000 Einwohner (1997 – nach der Waffengesetzverschärfung) an (10).

Prof. Heubrock legte zudem dar, dass legale Waffenbesitzer bei entsprechenden Tests „in den meisten Persönlichkeitsdimensionen (u. a. Depressivität, Lebenszufriedenheit, Aggressivität, Gewissenhaftigkeit, Werteausrichtung) bessere Werte als eine Vergleichsgruppe von nicht-waffenbesitzenden Bürgern“ erzielten. Im Umkehrschluss auf die genannten Initiativen bezogen, bedeutet dies nichts anderes, als dass psychisch weniger ausgeglichene Menschen anderen Bürgern, welche den Antragstellern offensichtlich in Bezug auf wesentliche Fertigkeiten in der Lebensbewältigung überlegen sind, einschneidende Vorgaben machen wollen.

Man darf daher auch einen Neidfaktor nicht unterschätzen (wie ihn bereits Kurt Tucholsky in seinem Aufsatz „Der Mensch“ beschreibt: „Der Mensch gönnt seiner Gattung nichts, daher hat er die Gesetze erfunden. Er darf nicht, also sollen die anderen auch nicht.“), der seine Triebkraft aus der

Privilegierung der legal waffenbesitzenden Bundesbürger zieht: „Warum darf die/der, wenn ich oder meine Wähler das nicht dürfen?“ (Klientelpolitik?)

Wie wenig im Einklang die Initiative mit dem Grundgesetz steht, belegt dessen Artikel 2 Absatz 1: *Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.*

Welche Rechte anderer werden dadurch verletzt, dass ein Sportschütze Sportwaffen besitzt, gegen welche verfassungsmäßige Ordnung verstößt der Sammler, der Kulturgut bewahrt, welches Sittengesetz wird durch den Jäger ausgehebelt?

Das Gefahrenpotential des **illegalen** Bereiches klammern die Fraktionen von „SSW“, „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ sowie „DIE LINKE“ komplett aus (Klientelpolitik?).

Gewiss: Der legale Waffenbesitz und der wehrhafte Bürger stellen ein Risiko dar – es fragt sich nur, für wen, denn der wehrhafte Bürger ist ausweislich der behördlichen Statistiken ein kalkulierbar kleines Risiko für die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit (4), steht doch der legale Waffenbesitzer bereits per definitionem im Einklang mit den geltenden gesellschaftlichen Regeln. Insofern muss die Begründung des Änderungsantrags der Fraktion DIE LINKE mit dem Hinweis, dass „20-mal mehr Waffen in Privathand als bei der Polizei sind“, zumindest Befremden auslösen – welche Ängste seitens der Parlamentarier schimmern da durch? Fürchtet man etwa die Wahrnehmung von Artikel 20 (4) GG: „*Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“? (5)*

Dem Sammler und Historiker drängen sich sofort Erinnerungen an zurückliegende Zeiten auf.

Dieses für unsere Gesellschaft hinzunehmende, weil kalkulierbare Risiko zu vermindern, nützt in erster Linie daher dem Gewalttäter – siehe nur Großbritannien, wo nach der großen Enteignungsaktion 1997 die Schusswaffenkriminalität im Jahre 2007 auf das Vierfache von 1997 angestiegen ist (2 und 7).

Fazit:

Die Initiativen der Fraktionen von „SSW“, „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ sowie „DIE LINKE“ richten sich in keiner Weise gegen die Störer der Ordnung und Sicherheit, sondern lediglich gegen verlässliche Bürger, die zu dem staatstragenden Kern gehören und somit auch Ihr Bundesland stützen. Aufgrund der vorliegenden Daten ist anzunehmen, dass es nach weiteren Verschärfungen des Waffengesetzes zu einem Anstieg der Gewaltkriminalität kommen wird.

„Schließlich ist das immer härtere Vorgehen gegen den legalen Waffenbesitz, um ein gewisses Maß an Erfolg zu erzielen, fast in notwendiger Weise mit dem schweren Aushöhlen von Bürgerrechten verbunden. Obwohl jede einzelne neue Einschränkung/Verschärfung auf dem Weg zu einer immer strengeren Waffenkontrolle als klein und vernünftig angesehen wird, wird es im Gesamten auf eine ernsthafte Beeinträchtigung von grundlegenden Bürgerrechten für jeden hinauslaufen. Der Lehrsatz, dass der Gesetzestreue vom Staat nichts zu fürchten hat, gilt nicht länger mit der wachsenden Tendenz, die eigenen Leute als grundlegend verdächtig anzusehen. Alle diese Tendenzen, die in anderen Bereichen als dem Thema des privaten Waffenbesitzes auch zunehmen, werden langfristig die Wurzeln einer freien und demokratischen Gesellschaft mit vernünftigen und verantwortlichen Bürgern zerstören. Das gilt auch für die manchmal offen zugegebene Absicht, Waffenkontrolle dafür zu nutzen, um große symbolische Gesten zu machen auf Kosten der gesetzestreuen Bevölkerung.“ (10)

Wir appellieren daher an die demokratisch gesinnten Kräfte im Schleswig-Holsteinischen Landtag, sich für bürgerliche Rechte und demokratische Freiheiten einzusetzen und diese Initiativen abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans-Peter Schmid
1. Vorsitzender

gez. Wolfgang Berk
2. Vorsitzender

gez. Werner Schuler
Vorsitzender des
Sachverständigenausschusses

gez. Bernhard Frey
Ehrevorsitzender

gez. Gregor Wensing
Kulturreferent

Quellenhinweise:

- 1) John Lott, *More Guns, Less Crime*, University of Chicago 1998
- 2) Crime Report 2009 des Britischen Innenministeriums
- 3) Prof. Dr. Dietmar Heubrock, Institut für Rechtspsychologie der Universität Bremen, Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften 02.02.2008
- 4) Jahresstatistik Waffen/Sprengstoff des BKA
- 5) Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- 6) <http://www.dsb.de/media/PDF/Recht/Waffenrecht/Aktuelles/Positionspapier.pdf>
- 7) Britische Polizeigewerkschaft *Police Federation of England and Wales*, in *Police* (9/2001)
- 8) John R. Lott and David B. Mustard, Crime, Deterrence, and Right-to-Carry Concealed Handguns, in *The Journal of Legal Studies*, 26 (1997), Studie der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der University of Chicago (26.07.1996)
- 9) Dr. jur. Ernst Ulrich Dobler, Dissertation „Schusswaffen und Schusswaffenkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland“ Frankfurt 1993
- 10) Dr. Franz Czarar (Prof. für Kriminologie an der Fakultät für Rechtswissenschaften, Wien), Waffenkontrolle und Verringerung der Anzahl von Waffen, Wien, 20. Oktober 2000

Statistische Risiken

(Stand: 25.12.2011)

1 : 575	Risiko, Opfer gefährlicher und schwerer Körperverletzung zu werden (4)
1 : 670	Wahrscheinlichkeit, an Multipler Sklerose zu erkranken (1)
1: 750	Risiko, an den Folgen des Tabakkonsums zu versterben (1)
1: 2000	Risiko, an den Folgen eines Alkoholkonsums zu versterben (1)
1 : 4600	Gefahr, an einem Colon-Karzinom zu versterben (1)
1 : 4800	Gefahr, an Brustkrebs zu versterben (1)
1 : 8000	Gefahr, im Straßenverkehr ums Leben zu kommen (2)
1 : 8.800	Chance, in Deutschland durch einen Suizid aus dem Leben zu scheiden (1)
1 : 37.000	Gefahr, in Deutschland durch ein Tötungsdelikt aus dem Leben zu scheiden (4)
1 : 43.000	Wahrscheinlichkeit eines tödlichen Arbeitsunfalls (2)
1 : 50.000	Wahrscheinlichkeit, an „Amyotropher Lateralsklerose (ALS)“ zu erkranken (1)
1 : 55.000	Risiko, durch den Konsum illegaler Drogen ums Leben zu kommen (1)
1 : 140.000	Risiko, bei einem Badeunfall zu ertrinken (1)
1 : 215.200	Gefahr, in Deutschland durch eine Schusswaffe ums Leben zu kommen (5)
1 : 500.000	Risiko, bei einem Zugunglück umzukommen (2)
1 : 533.400	Gefahr, in Deutschland einen Giftschlangenbiss zu bekommen (3)
1 : 1.1 Millionen	Gefahr, bei Naturkatastrophen zu sterben (2)
1 : 1,1 Millionen	Möglichkeit, bei einem Terroranschlag ums Leben zu kommen (2)
1 : 1,2 Millionen	Gefahr eines Todessturzes aus dem Bett (2)
1 : 2,8 Millionen	Gefahr, bei einem Linienflug zu sterben (2)
1 : 3,5 Millionen	Gefahr, in Deutschland durch einen Giftschlangenbiss zu sterben (3)
1 : 3.725.000	Gefahr, in Deutschland durch eine legal besessene Schusswaffe ums Leben zu kommen (incl. Polizeiwaffen o.ä.) (5)

(1) Wikipedia

(2) dpa, zitiert nach KÖLNER STADT-ANZEIGER, 18. Oktober 2011

(3) DER ARZNEIMITTELBRIEF, Oktober 2011

(4) Polizeiliche Kriminalstatistik 2010

(5) Jahresbericht "Waffen- und Sprengstoffkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland" 1999